

**GRÜNER KLUB**

**DIREKT**



**Oö. LustbarkeitsabgabenG NEU**

**Novelle Oö.  
Veranstaltungssicherheitsgesetz**

1. August 2015

Liebe Freundinnen und Freunde!

In der letzten Landtagssitzung dieser Gesetzgebungsperiode wurden zwei für Gemeinden wesentliche rechtliche Bestimmungen grundlegend erneuert.

Zum einen wurde das **Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz** völlig überarbeitet und neu erlassen, zum anderen wurde auch das **Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz** umfassend novelliert.

Hier findet ihr einen zusammenfassenden Überblick über die wesentlichen Neuerungen!

### **Oö. LUSTBARKEITSABGABENGESETZ 2015:**

Im **Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015** entfällt nun die landesgesetzliche Verpflichtung die Lustbarkeitsabgabe einheben zu müssen.

Für die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe gelten nur mehr die bundesgesetzlichen Regelungen, die in den §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 sinngemäß besagen, dass bis zu 25% des Eintrittsgeldes (bei Filmvorführungen bis zu 10%) als Lustbarkeitsabgabe eingehoben werden können – aber eben nicht müssen!

Ansonsten werden die Gemeinden über bestehende bundesgesetzliche Regelungen hinaus ermächtigt, für den Betrieb von **Spieleapparaten und Wettterminals** eine Gemeindeabgabe einzuheben. Die Höhe dieser Abgabe beträgt für **Spieleapparate** maximal 50 Euro pro Apparat und Kalendermonat, bzw 75 Euro pro Apparat und Kalendermonat für Betriebsstätten mit mehr als acht solcher Apparate. Für den Betrieb von **Wettterminals** im Sinne des § 2 Z 8 des Oö. Wettgesetzes darf diese Abgabe höchstens 250 Euro je Apparat und Kalendermonat betragen.

## Oö. VERANSTALTUNGSSICHERHEITSGESETZNOVELLE 2015:

Mit der **Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetznovelle 2015** wurden weitreichende Vereinfachungen des Veranstaltungsrechts beschlossen.

Im novellierten Veranstaltungssicherheitsgesetz sollen auch nur mehr jene Veranstaltungen umfasst werden, von denen auch tatsächlich ein erhöhtes Sicherheitsrisiko ausgeht – bestimmte Veranstaltungen, wie z.B. Volksbrauchtumsveranstaltungen, fallen nicht mehr unter die Regeln des Veranstaltungssicherheitsgesetz. Bei Veranstaltungen mit weniger als 300 BesucherInnen soll die Genehmigungspflicht entfallen, eine Meldung der Veranstaltung soll ausreichend sein. Das ist vor allem eine Erleichterung für ehrenamtlich organisierte Kleinveranstaltungen, wie sie oftmals von Kulturvereinen, Feuerwehren und anderen Organisationen durchgeführt werden.

Herzliche Grüße



**Gottfried Hirz**  
**Klubobmann**



**Maria Buchmayr**  
**Stv. Klubobfrau**